

kommunal report

Ihre kommunale Fragestellung – unser Lösungsansatz

Kommunal Agentur NRW | Kommunalreport | Ausgabe 2.2020



Kommunalreport – Informationen für Städte und Gemeinden



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

circa 140 der 396 nordrhein-westfälischen Städte und Gemeinden sind bereits Mitglied / Genosse der KoPart eG (www.KoPart.de) und nutzen unsere jahrelange Erfahrung mit der Ausschreibung von Gütern und Dienstleistungen. Starker Partner der KoPart ist dabei die Kommunal Agentur NRW, die das fachliche Know-how beisteuert.

Mit Blick auf die endlichen personellen Ressourcen der Städte und Gemeinden erweitert die KoPart ab Januar 2021 ihr Leistungsspektrum: KoPart-Mitglieder kön-

nen dann auf nahezu alle Leistungen der Kommunal Agentur NRW zugreifen und dabei die Vorteile des Inhouse-Geschäftes nutzen. Die Abwicklung erfolgt wie gewohnt über das Team der Kommunal Agentur NRW, das seit Jahrzehnten Ihre kommunalen Fragestellungen und Anforderungen qualifiziert bearbeitet. Nutzen auch Sie unser Know-how bei Ihrer Aufgabenerledigung.

Mehr hierzu und natürlich über weitere spezielle Angebote zum Thema Vergabe lesen Sie hier in unserer neuesten Ausgabe!

Darüber hinaus finden Sie zu weiteren Stichworten, wie vorausschauende Planung – Digital mit Strategie – Einführung der gesetzlich geforderten Straßen- und Wegekonzepte – Informationen.

**Viel Spaß beim Lesen wünscht
Ihre Kommunal Agentur NRW**

Inhalt

04 | Die KoPart eG im Porträt

Effiziente Beschaffung für Kommunen
Erweiterte Zusammenarbeit zwischen KoPart eG
und Kommunal Agentur NRW GmbH

08 | Vergabestatistikverordnung

Vergabe von Leistungen melden
Neue Dienstleistung zur Vergabestatistik-
verordnung

09 | DigitalPakt Schule

Tablets für Schulen
Beschaffung aus Mitteln des DigitalPakts

10 | NRW!Digital

Zeit für eine Digitalisierungsstrategie
Wünsche von Verwaltung, Bürgern und
Kommunen erfüllen

12 | Straßenbaubeitragsrecht

Vorausschauend planen, Eigentümer entlasten
Neue gemeindliche Straßen- und Wegekonzepte
nach § 8a KAG NRW

15 | Bereitschaftsdienste

Wer arbeitet wie im Notfall?
Bereitschaftsdienste rechtssicher regeln

18 | Finanzierung kommunaler Leistungen

Über 100 Kommunen nutzen die Vorteile
Das Fachnetzwerk Fördermittelakquise

20 | Technik und Umwelt

Normen für die Anpassung an den Klimawandel
Erste Ergebnisse aus dem DIN-Arbeitskreis

21 | Information

Veranstaltungstermine der
Kommunal Agentur NRW 2020/2021

Impressum

Eine Information der Kommunal Agentur NRW GmbH
Cecilienallee 59, 40474 Düsseldorf
Telefon 0211/430 77 0, Telefax 0211/430 77 22

Verantwortlich für den Inhalt

Michael Lange (v.i.S.d.P.), Dr. Peter Queitsch

Redaktion

Gudrun Abel, abel@KommunalAgentur.NRW

Gestaltung

liniezwei Kommunikationsdesign GbR, Düsseldorf
www.liniezwei.de

Produktion und Druck

QUALITANER GmbH, Düsseldorf

Fotos

stock.adobe.com: agneskantarak (1), alisonhancock (2),
eyetronic, theevening, PhotoSG (5), Grispb, belamy (6),
Sikov, Nonwarit (7), peshkova (8), Prostock-studio (9),
natali_mis (10), metamorworks (11), Robert Kneschke (12),
Animaflora PicsStock, Photographee.eu (13), Rainer Fuhr-
mann, MATT-in-Photo (14), MATT-in-Photo (14), Andrey
Popov (16), Animaflora PicsStock (17), Benjamin (18);
Zinsmute, v.poth (19), Juergen1965 (20), metamorworks
(21), vegefox.com, Animaflora PicsStock (22), sebra (23);
photocase.de: Michael Winkler (15), blindguard, kasto-
images (16)



Effiziente Beschaffung für Kommunen

Erweiterte Zusammenarbeit zwischen KoPart eG und Kommunal Agentur NRW GmbH

Die KoPart eG wurde als Genossenschaft im Jahr 2012 auf Initiative des Städte- und Gemeindebundes NRW gegründet. Die Genossenschaft kümmert sich für ihre kommunalen Mitglieder um die vielfältigen Beschaffungsvorgänge. Dazu gehören die Betreuung individueller Ausschreibungen im Oberschwellenbereich, die Übernahme von Funktionen einer zentralen Vergabestelle sowie ein elektronischer Katalog für die vielfältigen Verbrauchsartikel einer Kommune.



■ Gestartet ist die KoPart im Jahr 2012, um die Städte und Gemeinden bei der Beschaffung von standardisierten Waren zu unterstützen. Dabei wurde an Artikel wie Druckerpapier und Briefumschläge, Schulmöbel, Abfallkörbe und Verkehrszeichen sowie ähnliche „Massenware“ gedacht. Doch wie so oft steckte der Teufel im Detail: Die einen Mitglieder hatten noch laufende Rahmenverträge, die anderen besondere Qualitätsansprüche und wieder anderen passte der Zeitpunkt der Sammelausschreibung nicht. Dies änderte sich erst, als die KoPart mit dem elektronischen Katalogeinkauf Markenware und Alternativprodukte in die Rahmenverträge aufnahm. Diese Rahmenverträge liefen dann über einen Zeitraum von ein bis drei Jahren und sorgten für ein flexibles und ergänzendes Angebot in den einzelnen Sparten; beispielsweise im Büro-, Hygiene- oder Kita-Bedarf. Dieses Modell

ist mit seinem neuesten Rahmenvertrag über Tablets für Schulen durchweg begehrt. Von Anfang an begehrt war und ist immer noch die Betreuung von einzelnen Ausschreibungsverfahren im Oberschwellenbereich. Ob Liefer-, Dienst- oder Planungsleistungen: Die Mitgliedskommunen nutzen gerne die Unterstützung der KoPart bei EU-weiten Vergabeverfahren. Dazu gehören Feuerwehrfahrzeuge, Gebäudereinigung oder die Planung von Neubauten oder umfangreichen Gebäudesanierungen.

Mit der Unterstützung durch die Kommunal Agentur NRW kann die KoPart alle Beratungsleistungen aus einer Hand anbieten und wenn gewünscht den Mitgliedskommunen ein „Rundum-sorglos-Paket“ liefern: von der Beratung zum Beschaffungsgegenstand über die Durchführung des eigentlichen Ausschreibungsverfahrens.



rens bis hin zur Unterstützung bei der Vertragsabwicklung. Gerade wenn nur alle fünf oder sechs Jahre eine EU-weite Ausschreibung ansteht, können vorherige Unterlagen nicht mehr genutzt werden, weil sich das Vergaberecht zwischenzeitlich geändert hat. Das Know-how permanent auf dem neuesten Stand zu halten, ist mühsam, zeitaufwendig und kostspielig. Ein Prozess, der sich in Kommunen mit nur wenigen Oberschwellenverfahren nicht lohnt. Bei der KoPart sind die Unterlagen stets up to date, weil sich die Genossenschaft täglich mit Vergabeverfahren beschäftigt.

Seit einigen Jahren ist die Betreuung von Unterschwellenverfahren im Rahmen des Angebots ZVS plus hinzugekommen, bei dem die KoPart Funktionen einer Zentralen Vergabestelle übernimmt.

Inhouse-Auftrag

Die Kommunen dürfen darüber entscheiden, wie sie Aufgaben erledigen wollen: durch eigene Mitarbeiter, durch externe oder eigene Unternehmen. Eine „hausinterne“ Beauftragung löst keine Ausschreibungspflichten aus. Ein Inhouse-Geschäft ist nämlich kein vergaberechtlich relevanter Vorgang und schon länger nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) unter bestimmten Voraussetzungen vergaberechtsfrei.

Diese Voraussetzungen sind inzwischen auch in den aktuellen EU-Vergaberichtlinien und diesen folgend im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) kodifiziert. Die Vorschriften des Art. 12 der Richtlinie 2012/24/EU und die Besonderheiten der beiden anderen Richtlinien zur öffentlich-öffentlichen Zusam-





menarbeit (Inhouse-Geschäfte und interkommunale Kooperationen) wurden mit dem Bundesgesetz zur Modernisierung des Vergaberechts (VergRModG) im Wesentlichen „eins zu eins“ ins deutsche Recht umgesetzt. So sind in § 108 GWB nun Inhouse-Geschäfte ausdrücklich geregelt.

Danach ist ein Inhouse-Geschäft ein Geschäft, das nicht dem Vergaberecht unterfällt, wenn

- » der öffentliche Auftraggeber (oder eine Mehrheit von öffentlichen Auftraggebern gemeinsam) über eine andere juristische Person eine ähnliche Kontrolle ausübt wie über seine eigenen Dienststellen
- » mehr als 80% der Tätigkeiten der juristischen Person der Ausführung von Aufgaben dienen, die von dem öffentlichen Auftraggeber bestellt wurden
- » an der juristischen Person keine direkte private Kapitalbeteiligung besteht, höchstens solche, die gesetzlich vorgeschrieben ist und die keinen maßgeblichen Einfluss auf diese juristische Person ausüben kann

Dies gilt auch, wenn das Unternehmen nicht durch einen einzigen öffentlichen Auftraggeber beherrscht wird, sondern durch eine Vielzahl öffentlicher Auftraggeber.

Die KoPart eG wird von ihren Mitgliedern getragen, zu denen nur Städte, Gemeinden und Anstalten öffentlichen Rechts gehören. Diese entscheiden gemeinsam über die Belange ihrer Genossenschaft, und zwar gleichberechtigt. Die KoPart eG wird zudem ausschließlich für ihre Mitglieder tätig. Von daher erfüllt die KoPart eG alle gesetzlichen Voraussetzungen.



Eine direkte Beauftragung der Genossenschaft mit der durchzuführenden Dienstleistung ist deshalb im Rahmen eines In-house-Geschäfts möglich. So kann der öffentliche Auftraggeber als Mitglied der Genossenschaft „seine“ KoPart eG direkt mit Dienstleistungen beauftragen, ohne dafür ein Vergabeverfahren durchführen zu müssen. Denn dies wird vergaberechtlich nicht als Beschaffungsvorgang angesehen, sondern als interner Organisationsakt, als würde eine Gemeinde eines ihrer Ämter beauftragen.

Diese Möglichkeit der Inhouse-Beauftragung schätzen die Mitglieder der KoPart immer mehr. Seit Einführung der Untenschwellenvergabeordnung (UVgO) ist dort vorgesehen, dass auch freiberufliche Leistungen wie Beratungsleistungen im Wettbewerb zu vergeben sind. Das bedeutet in der Regel, dass zumindest eine Preisanfrage bei mehreren Anbietern durchzuführen ist. Das führt zu vermehrtem Aufwand und zusätzlichen Kosten. Eine unmittelbare Beauftragung erscheint daher vielen Verwaltungen als wünschenswert.

Kooperation mit der Kommunal Agentur NRW

Zur Kostenminimierung hat die KoPart sich frühzeitig dazu entschieden, ihre Aufträge über einen Geschäftsbesorgungsvertrag durch die Kommunal Agentur NRW abwickeln zu lassen. Die Kommunal Agentur NRW ist ebenfalls Mitglied der KoPart.

Bei der Kommunal Agentur NRW ist die Betreuung von Vergabeverfahren nur ein Teil des großen Unterstützungsangebots für Kommunen. Die Bereiche Organisation und Management, Technik und Umwelt, Recht und Informationstechnik halten reichhaltige Angebote bereit.



Ihre Ansprechpartnerin und Ihr Ansprechpartner bei der Kommunal Agentur NRW:

Claudia Koll-Sarfeld, Tel.: 0211/430 77 150,
E-Mail: koll-sarfeld@KommunalAgentur.NRW

Dr. Ralf Togler, Tel.: 0211/430 77 101,
E-Mail: togler@KommunalAgentur.NRW

Erweiterung des Angebots



Diese Zugriffsmöglichkeit auf das Wissen und Know-how der Kommunal Agentur NRW wird zukünftig nicht mehr nur auf Unterstützungsleistungen aus dem Bereich der Beschaffungen beschränkt sein. Vielmehr wird die Nutzung des gesamten Leistungsangebots der Kommunal Agentur NRW eröffnet.

Die Mitglieder der KoPart können daher zukünftig beispielsweise auch ihre Organisationsuntersuchungen, Gebührenkalkulationen oder die Begleitung von Bauprojekten im Wege des In-house-Geschäfts an die KoPart beauftragen. Die Abwicklung liegt auch dann in Händen der Kommunal Agentur NRW.

KoPart und Kommunal Agentur NRW freuen sich darauf, ihre Leistungen in der Zukunft für die vielfältigen Aufgaben der kommunalen Genossenschaftsmitglieder anbieten zu können.

Vergabe von Leistungen melden

Neue Dienstleistung

zur Vergabestatistikverordnung

Ab dem 1. Oktober 2020 gilt für bestimmte Vergabeverfahren die Meldepflicht ans Statistische Bundesamt. Die Kommunal Agentur NRW und die mit ihr verbundene KoPart eG übernehmen als Dienstleister diese Meldungen auf Wunsch in den von ihnen betreuten Vergabeverfahren.



Betroffen von der Meldepflicht sind vor allem die Oberschwellenverfahren. Wenn der Auftragswert über 25.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) liegt, müssen auch im Unterschwellenbereich die Daten übermittelt werden, die in der Vergabestatistikverordnung festgelegt sind (§ 3 VergStatVO). So sind unter anderem auch Vergaben von freiberuflichen Leistungen nach § 50 Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) meldepflichtig. Die Meldepflicht zur Vergabestatistik besteht für Auftrags- bzw. Konzessionsvergaben mit Zuschlagsdatum ab dem 1. Oktober 2020. Eine Vergabe muss innerhalb von 60 Tagen nach Zuschlagserteilung gemeldet werden.

Warum gibt es diese neue Regelung?

Die grundlegenden Daten zu öffentlichen Aufträgen sollen flächendeckend durch das Statistische Bundesamt erfasst werden. Solche Daten helfen dabei, die volkswirtschaftliche Bedeutung öffentlicher Aufträge und Konzessionen besser einschätzen zu

können. So kann zukünftig besser ermittelt werden, wie hoch das jährliche Beschaffungsvolumen von Bund, Ländern und Kommunen ist und dessen Verteilung auf Liefer-, Dienst- und Bauleistungsaufträge. Mit der neuen Regelung werden zudem auch Monitoring-Pflichten gegenüber der EU-Kommission erfüllt.

Datenübermittlung durch eine Berichtsstelle

Um Daten an das Statistische Bundesamt übermitteln zu können, muss ein öffentlicher Auftraggeber oder Konzessionsgeber künftig eine sogenannte Berichtsstelle bestimmen. Diese Berichtsstelle meldet die Informationen über vergebene Aufträge oder Konzessionen gemäß § 1 Abs. 1 VergStatVO. Der Auftrag- oder Konzessionsgeber muss sich nicht zwingend selbst registrieren. Er kann die Meldung auch durch eine oder mehrere interne oder externe Berichtsstellen durchführen lassen. Dazu muss er vertraglich gewährleisten, dass die Berichtsstellen die Meldepflicht auch korrekt übernehmen. Bei der Meldung der Vergabe ist unter anderem anzugeben, in wessen Auftrag die Vergabe durchgeführt wurde. Durch wen die Meldung erfolgt, ist für die Statistik unerheblich.

Ihr Ansprechpartner:

André Siedenberg, Tel.: 0211/430 77 275,
E-Mail: siedenberg@KommunalAgentur.NRW

Tablets für Schulen

Beschaffung aus Mitteln des DigitalPakts

Ende Juli 2020 hat das nordrhein-westfälische Ministerium für Schule und Bildung zusätzliche Förderrichtlinien zum DigitalPakt Schule erlassen. Die eine Richtlinie fördert die Anschaffung mobiler Endgeräte für bedürftige Schülerinnen und Schüler¹. Die andere Richtlinie fördert die Beschaffung dienstlicher mobiler Endgeräte für Lehrerinnen und Lehrer². Beiden ist gemeinsam, dass die Beschaffungen bis zum 31. Dezember 2020 abgeschlossen und die Gelder ausgegeben sein müssen.

Nach einer Kurzumfrage des Städte- und Gemeindebundes NRW und der großen Resonanz der Kommunen hat die genossenschaftliche KoPart eG beschlossen, hier zu helfen. Die EU-weite Ausschreibung eines Rahmenvertrags für verschiedene Tablets der Marke Apple samt Zubehör sowie optional für Supportleistungen (wie z. B. eines Mobile Devices Managements) ist veröffentlicht und soll bis Ende September 2020 abgeschlossen sein. Damit können ab Oktober auf Basis des Rahmenvertrages Tablets bestellt werden. Durch die Einbeziehung der Lieferzeiten in den Rahmenvertrag und die Ausschreibung können Städte und Gemeinden ihren Bedarf noch im Jahr 2020 decken und auf die Fördermittel zugreifen.

Auch über das Förderprogramm hinaus soll der Rahmenvertrag zur Verfügung stehen, damit die Städte und Gemeinden Ergänzungsbeschaffungen vornehmen können. Auch können die Kommunen damit Schülerinnen und Schüler versorgen, deren Eltern an einem Tablet interessiert sind und dieses auch finanzieren wollen. Weitere Ausschreibungen zu vergleichbaren Produkten von Microsoft (Surface) und Samsung sollen in Kürze folgen.

Die kommunalen Mitglieder der KoPart können vorrangig auf diese Rahmenverträge zugreifen. Teilkontingente können auch Nichtmitglieder erhalten und Kommunen, die derzeit über eine Mitgliedschaft in der KoPart entscheiden. KoPart-Mitglieder er-

halten zudem eine Vergünstigung auf die Leistungen der KoPart: also auf die Durchführung der Ausschreibung, die Bereitstellung eines webbasierten Kataloges und weitere Systembetreuung.



Ihre Ansprechpartnerin und Ihr Ansprechpartner:

Claudia Koll-Sarfeld, Tel.: 0211/430 77 150,
E-Mail: koll-sarfeld@KommunalAgentur.NRW

André Siedenberg, Tel.: 0211/430 77 275,
E-Mail: siedenberg@KommunalAgentur.NRW

- 1 Richtlinie über die Förderung von digitalen Sofortausstattungen (Zusatzvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 – Sofortausstattungsprogramm) an Schulen und in Regionen in Nordrhein-Westfalen, RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung v. 21.07.2020 – 411.
- 2 Richtlinie über die Förderung von dienstlichen Endgeräten für Lehrkräfte an Schulen in Nordrhein-Westfalen, RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung v. 28.07.2020 – 411-6.08.01-157707.

Zeit für eine Digitalisierungsstrategie

Wünsche von Verwaltung, Bürgern und Kommunen erfüllen

Deutschland muss beim Onlinezugangsgesetz (OZG) noch deutlich zulegen. Das stellte jüngst der Nationale Normenkontrollrat fest. Dazu genügt es allerdings nicht, analoge Verfahren eins zu eins ins Digitale zu übertragen. Das wird dem Potenzial der Digitalisierung nicht gerecht. Zunächst müssen die Verwaltungsprozesse grundsätzlich optimiert werden. Doch wo anfangen – und mit welcher Hilfe?



NRW!Digital – Einzug in eine neue Dekade

Aufbruch, Innovation und das Beschreiten neuer Wege: Darum ging es beim diesjährigen 21. ÖV-Symposiums NRW unter dem Titel NRW!Digital – Einzug in eine neue Dekade. Und aller Anfang erfolgreicher kommunaler Modernisierung ist eine Digitalisierungsstrategie. Sie beschreibt, mit welchen Mitteln die Kommune ihre Dienstleistungen digitalisieren sollte. Dabei spielt das Tagesgeschäft zunächst eine untergeordnete Rolle. Vielmehr werden mittel- und langfristige Ziele definiert. Aktuell ist jede Kommune gefordert, ihre Dienstleistungen zu digitalisieren und dem Bürger zugewandt modern aufzutreten. Wie gelingt der Einzug in eine neue Dekade?

Anforderungen an die Digitalisierung

Kommunen wollen attraktive Standorte für Unternehmen und Bürger sein. Als Arbeitgeber müssen sie moderne Umfeldbedingungen bieten, um auf dem Arbeitsmarkt passende Bewerberinnen und Bewerber von sich zu überzeugen. Die Kommunen sind aber auch rechtlich dazu verpflichtet, das Onlinezugangsgesetz (OZG) umzusetzen. Sie sollen ihre Leistungen den Bürgerinnen und Bürgern digital anbieten. Die erwarten heute einfach, dass sie jederzeit ortsunabhängig ihre Verwaltung erreichen können. Dafür, dass die technischen und finanziellen Rahmenbedingungen stimmen, müssen Kämmerer, Rechenzentrum und IT sorgen.



Digitaler Reifegrad der Verwaltung

Die rein analoge Verwaltung gibt es schon längst nicht mehr. Aber auf dem Weg zur vollständig digitalen Verwaltung gibt es viele Schritte, die festgelegt werden müssen. Dafür wird zunächst der Status quo herausgearbeitet. Bestenfalls mithilfe eines Digitalisierungsverantwortlichen werden die technische Ausstattung (Hardware, Software, digitale Infrastruktur, IT-Support) beschrieben sowie die Digitalisierungsbereitschaft der Beschäftigten und deren Erfahrungen mit erfolgreichen, aber auch schwierigen Digitalisierungsprojekten.

Ungeschönt beantwortet werden muss außerdem, welche Fachbereiche gar nicht, teilweise oder nahezu vollständig digital arbeiten. Die Einschätzungen von Politik, Bürgerschaft und Gewerbetreibenden helfen dabei festzustellen, wie es um die Digitalisierung steht.

Verschiedene Blickwinkel auf die Ziele

Je nachdem, aus welchem Blickwinkel über die digitalisierte Kommune nachgedacht wird, ergeben sich unterschiedliche Anforderungen, Wünsche und Ziele:

- » Die Verwaltung wünscht sich zur Entlastung der Beschäftigten automatisierte und standardisierte Massenprozesse, intelligente Formulare, digitalen Workflow und Dokumentenmanagementsysteme. Gerade die letzten Monate der Corona-Pandemie zeigten sehr deutlich, dass die Digitalisierung Chancen für höhere Flexibilität und Zeitsouveränität bietet. Digital unterstützte Arbeitsformen haben vielerorts dafür gesorgt, dass der Betrieb aufrechterhalten werden konnte. Homeoffice ist immer dann möglich, wenn die technischen und organisatorischen Voraussetzungen aufgebaut und der Datenschutz sichergestellt sind.
- » Die Bürgerschaft wünscht sich eine möglichst hohe Lebensqualität. Der Zugriff auf Verwaltungsdienstleistungen soll von überall möglich sein. Hinzu kommt der Wunsch nach Vernetzung der Angebote, indem Pakete für bestimmte Lebenssituationen bequem und mit einmaliger Dateneingabe beantragt werden können. Wer gleichzeitig mit der Anmeldung bei der

Meldebehörde auch die Anmeldung in Schule und Kindergarten, die des Hundes, die Beantragung des Parkausweises und die Ummeldung des Pkw veranlassen kann, freut sich über die gewonnene Zeit.

- » Die Kommune will Smart-City-Lösungen, die auch in kleinen Kommunen gut funktionieren. Intelligente Beleuchtungs- und Parkkonzepte sind genauso wichtig wie Bürgerbeteiligung, Klimaschutz und die digitale Stadtverwaltung. Dies alles und noch viel mehr kann digital unterstützt, geleitet und verbessert werden.

Priorisierung und Planung

Die Entscheidungsträger der Kommunen müssen sich Gedanken darüber machen, welche Aufgaben ihnen wichtig sind und wo sie Digitalisierungspotenziale sehen. Miteinander in Einklang gebracht werden sollten dabei Ziele, Verantwortlichkeiten, Ressourcen, Beschäftigte sowie organisatorische, finanzielle und technische Rahmenbedingungen. Fördermittel helfen manchmal auch dabei, nahezu Unmögliches möglich zu machen.

Aus diesen Überlegungen heraus ist eine Vorgehensweise zu entwickeln, wie die nächsten Monate aussehen und wer die Verantwortung für die Umsetzung trägt. Es braucht Verbindlichkeit und Planung. Digitalisierung soll aktiv gestaltet werden, um alle Chancen zu nutzen. Dabei ist es erlaubt zu scheitern und mit neuem Schwung besser zu werden. Digitalisierung braucht agile Hinwendung zum Ziel. Digitalisierung betrifft als Querschnittsaufgabe jeden Arbeits- und Lebensbereich und soll Leitplanke sein. Digitalisierung braucht eine Strategie.

Ihre Ansprechpartnerin bei der Kommunal Agentur NRW zur Digitalisierungsstrategie:

Cornelia Löbhard-Mann, Tel.: 0211/430 77 123,
E-Mail: loebhard-mann@KommunalAgentur.NRW

Vorausschauend planen, Eigentümer entlasten

Neue gemeindliche Straßen- und Wegekonzepte nach § 8a KAG NRW

Schlaglöcher, Spurrillen, Bodenwellen: Kommunale Straßen, Wege und Plätze müssen nach Jahrzehnten intensiver Nutzung vielfach erneuert werden. Hinzu kommt vielerorts ein notwendiger Ausbau des kommunalen Verkehrsnetzes. Kurz gesagt: Die Arbeit liegt auf der Straße. Bezahlt werden muss sie zu signifikanten Teilen von den beitragspflichtigen Grundstückseigentümern. Hier kam es in der Vergangenheit zu hohen finanziellen Belastungen, die manche überfordert haben.

■ Deshalb erhielt das nordrhein-westfälische Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) im Jahr 2020 den § 8a: „Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen“. Der § 8a KAG NRW soll als modernes Straßenbaubeitragsrecht dazu beitragen, die Akzeptanz für dieses Finanzierungsinstrument wieder zu verbessern (vgl. LT-Drucksache 17-Drucksache 17/7547, S. 2). Hintergrund für die Regelung: In vielen Bundesländern wurde gefordert, die Straßenbaubeiträge gänzlich abzuschaffen. Der NRW-Landesgesetzgeber hat sich jedoch gegen eine Abschaffung entschieden und will nun mit dem § 8a KAG NRW die finanzielle Belastung durch Straßenbaubeiträge für die Grundstückseigentümer/-innen verträglicher gestalten.

Nun muss jede Kommune ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept mit einem Planungshorizont von fünf Jahren erstellen; das Straßen- und Wegekonzept ist bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre fortzuschreiben.

Hierfür hat das zuständige Ministerium (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG NRW)) gemäß § 8a Abs. 2 durch Verwaltungsvorschrift (VV Muster Straßen- und Wegekonzept, veröffentlicht im Ministerialblatt (MBL.NRW) 2020, S. 168) ein verbindliches Muster für ein Straßen- und Wegekonzept bekannt gegeben. Soweit die Kommune von dem Muster abweichen möchte, muss sie das im Straßen- und Wegekonzept begründen.





Fördermittelprogramm

Neu ist auch, dass die Grundstückseigentümer durch ein landeseigenes Förderprogramm über jährlich 65 Millionen Euro bei Teilen der Straßenausbaubeiträge entlastet werden können. Zuwendungsempfänger der Landesförderung sind grundsätzlich die Gemeinden. Der umlagefähige Aufwand der Kommune kann dann durch die Landesförderung aber um die Hälfte reduziert werden, sodass auch nur die Hälfte des umlagefähigen Aufwandes auf die Grundstückseigentümer/-innen umgelegt wird.

Die Kommune muss hierzu bei der NRW.Bank einen Antrag auf Förderung stellen, wobei in einer Aufstellung der beitragsfähige Gesamtaufwand für die jeweilige beitragsfähige Maßnahme nach dem kommunalen Anteil und dem umlagefähigen Aufwand aufzuschlüsseln ist. Die Einzelheiten sind in der Förderrichtlinie Straßenbaubeiträge vom 23. März 2020 festgelegt (MBI.NRW

2020, S. 203 ff.). Danach werden Maßnahmen in bestimmten Bereichen mit bis zu 80 % gefördert.

Bürgerinnen und Bürger mitnehmen

Verpflichtend ist auch, dass die Kommune eine Anliegersammlung einberufen muss, wenn sie beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen plant. Im Unterschied zu manchen derzeitigen Bürgerinformationen muss diese Versammlung bereits so früh durchgeführt werden, dass Anlieger noch Einfluss auf die Planung nehmen können.

In einer solchen Anliegersammlung sollte anhand des Straßen- und Wegekonzepts erklärt werden können, warum gerade diese Maßnahme zu dem vorgesehenen Zeitpunkt durchgeführt werden müsse. Dafür stellt die Kommune die rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten vor. Sie zeigt auch Alter-



nativen auf und die sich daraus ergebenden beitragspflichtigen Auswirkungen. So kann die Kommune die Akzeptanz der Straßenausbaumaßnahme steigern.

Über das Ergebnis der verbindlichen Anliegerversammlung ist die Vertretung der Kommune gemäß § 8a Abs. 3 Satz 4 KAG NRW vor der Beschlussfassung über die Durchführung einer Straßenbaumaßnahme zu informieren.



Der Weg zum Konzept

Um das Straßen- und Wegekonzept zu entwickeln, muss die Kommune zunächst den Zustand ihrer Straßen, Wege und Plätze ermitteln. Das geschieht bei einer Begehung, einer systematischen Befahrung oder „nebenbei“ – etwa während der regelmäßigen Befahrungen durch Müllfahrzeuge.

Kennen Bauhof und Bauamt die Straßenzustände, können sie systematisch aufgeführt werden. Um daraus dann Maßnahmen und Umsetzungspläne abzuleiten.

Im Straßen- und Wegekonzept werden neben dem eigentlichen Zustand der Straßen auch sämtliche anderen relevanten Belange berücksichtigt. Ziel ist es, die einzelnen fachspezifischen Planungen und Konzepte in einem übergeordneten Gesamtkonzept zusammenzuführen. Dies bedarf guter Ressortabstimmungen und Prioritätenbildungen.

Unterstützung durch die Kommunal Agentur NRW

Gerne unterstützen wir Sie bei der Erstellung Ihres Straßen- und Wegekonzeptes: von der Datenerhebung über die Priorisierung der Maßnahmen bis zur Ermittlung der Beiträge und Durchführung der Bürgerversammlungen.

Wir begleiten Sie Schritt für Schritt:

- » Datenerhebung
(Ausschreibung der Straßenbefahrung, Datenhaltung ...)
- » Datenbewertung
(Festlegung kommunenspezifischer Standards ...)
- » Maßnahmenpriorisierung im übergeordneten Konzept
(Moderation der Ressortabstimmungen)
- » Darstellung der finanziellen Auswirkungen
(Gebühren, Haushalt)
- » Erläuterung des Konzeptes
(Verwaltungsvorstand / Politik)
- » Vorbereitung der Maßnahmenumsetzung
(Fördermittel, Bürgerversammlungen ...)
- » Einordnung der Maßnahmen
(beitragsfähig oder nicht)
- » Beitragskalkulation, Satzungserstellung

Ihre Vorteile:

- » mehr Transparenz intern/extern bei Zeit und Kosten
- » mehr Flexibilität durch abgestimmte Vorgaben
- » mehr Akzeptanz bei Bürgern und Politik

Ihre Ansprechpartnerin und Ihr Ansprechpartner:

Anja Marquardt (Stellvertretende Sachbereichsleitung Recht),
Tel.: 0211/430 77 108,
E-Mail: marquardt@KommunalAgentur.NRW

Dr. Ralf Togler (Prokurist, Sachbereichsleitung Technik und Umwelt), Tel.: 0211/430 77 101,
E-Mail: togler@KommunalAgentur.NRW

Wer arbeitet wie im Notfall?

Bereitschaftsdienste rechtssicher regeln

In unterschiedlichen kommunalen Fachbereichen gibt es Bereitschaftsdienste. Dabei geht es organisatorisch oft um die Abgrenzung zwischen dem eigentlichen Bereitschaftsdienst, der Rufbereitschaft und der Verantwortungsbereitschaft. Hier treten immer wieder Unsicherheiten auf. Manchmal gibt es nicht einmal eine offizielle Regelung für den ausgeführten Bereitschaftsdienst.

In der Praxis drängen sich Fragen auf:

Schaffen wir es, den Notfall in Eigenregie zu beheben? Welche größeren Schäden sind eingetreten? Wie gehen wir damit um? Müssen wir die nächste Entscheidungsebene kontaktieren? Entwickelt sich der Schaden zu einem Vorfall mit direkter Betroffenheit von Bürgern?

Verantwortlichkeiten klar definieren

In einem modernen und kostenorientierten Betrieb sollte es so sein, dass die Handlungsfelder, Schnittstellen und Verantwortlichkeiten während der Bereitschaften eindeutig geregelt sind. Eine Dienstvereinbarung und ein Notfall- und Alarmplan sind die Basis einer sicheren und verantwortlichen Handlungsweise.





Formen der Bereitschaftsdienste

Der Bereitschaftsdienst im eigentlichen Sinn verpflichtet den Arbeitnehmer, sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit an einer vom Arbeitgeber bestimmten Stelle aufzuhalten, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen.

Die Rufbereitschaft gibt vor, dass der Arbeitnehmer, ohne persönlich am Arbeitsplatz anwesend sein zu müssen, ständig für den Arbeitgeber erreichbar ist, um auf Abruf arbeiten zu können. Im Bedarfsfall muss die zügige Arbeitsaufnahme ge-

währleistet sein. Im Allgemeinen wird eine Entfernung zwischen 20 und 30 Minuten vom Arbeitsplatz akzeptiert.

Die Verantwortungsbereitschaft oder Ingenieurbereitschaft wird von Bürgerinnen und Bürgern sowie von allen Beteiligten in den Kommunen erwartet und gefordert. Durch immer komplexere technische Anlagen und daraus resultierende Risiken sind es häufig die direkten Vorgesetzten der Rufbereitschaftsdiensthabenden, die während der Einsätze dann in die Verantwortung und die Entscheidungen mit eingebunden werden.



Arbeitszeiten und Ruhezeiten

Arbeitszeiten, Ruhezeiten und deren Abgrenzung sind entscheidend für einen funktionalen Betrieb. Vielen Kommunen fällt es schwer, die Ruhezeiten einzuhalten. Sei es aus Personalmangel oder aus anderen organisatorischen Gründen. Vor allem bei mehreren oder lange andauernden Einsätzen in einer Nacht gibt es am nachfolgenden Tag Schwierigkeiten. Da der Bereitschaftsdienst als Arbeitszeit anzusehen ist, muss der Arbeitgeber die Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes beachten. Bei einer durchschnittlichen Arbeitszeit von 39 Stunden die Woche bleibt bei circa acht Stunden täglicher Arbeit grundsätzlich nicht viel Zeit für Bereitschaftsdienste. Daher lässt das Arbeitszeitgesetz abweichend von den gesetzlichen Regelungen Ausnahmen zu, die die Arbeitszeit auf über zehn Stunden werktäglich auf tarifvertraglicher Grundlage zu verlängern, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt. Der

mögliche zusätzliche Personalbedarf für die verschiedenen Rufbereitschaften ist bei der Organisation des jeweiligen Fachbereiches zu berücksichtigen.

Ist regelmäßige Samstags- oder Sonntagsarbeit in der Rufbereitschaft enthalten?

In vielen Kommunen erledigt der Rufbereitschaftsdienst regelmäßig wiederkehrende Arbeiten am Wochenende. Man versucht damit, ungeliebte Dienste miteinander zu verbinden. Selbst wenn das organisatorisch möglich ist, sind die beiden Prozesse rechtlich voneinander zu trennen. Regelmäßig wiederkehrende Arbeiten außerhalb der normalen Geschäftszeiten, auch an Samstagen, Sonn- und Feiertagen, fallen nicht unter Rufbereitschaft oder Bereitschaftsdienst. Es handelt sich dabei um reguläre Arbeitszeit mit entsprechenden Vergütungen und Zuschlägen gemäß Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).





Lösungen und Konzepte

Je nach den individuellen Notwendigkeiten für Bereitschaftsdienste in den Kommunen können individuelle Lösungen und Konzepte erarbeitet werden. Im Fokus stehen häufig die Bereiche der Abwassersammlung und Abwasserbehandlung mit den Vorgaben aus der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (SüwVO Abw) und der Selbstüberwachungsverordnung kommunal (SüwV-kom). Daneben gibt es sehr gute Lösungsansätze für Bauhöfe mit Verkehrssicherungspflichten (Winterdienst) oder Trinkwasserversorgungsbetriebe (TrinkwV). Die Berücksichtigung der Anforderungen aus dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG) sowie dem TVÖD ist bei allen Bereichen zu beachten.

Die Kommunal Agentur NRW unterstützt Kommunen dabei, die Bereitschaftsdienste rechtssicher zu regeln. In Workshops mit den verantwortlichen Vorgesetzten, den Personalräten und ausgewählten Mitarbeitern werden Regelungen und Lösungsansätze erarbeitet, aus denen schließlich Dienstvereinbarungen, Notfall- und Alarmpläne entstehen. Diese regeln die Abläufe für die wesentlichen Notfälle, die in den betroffenen Gewerken der Fachbereiche auftreten könnten. Dazu gehören beispielsweise:

- » Verantwortlichkeit für Rufbereitschaft (freiwillig oder zwingend?)
- » Verantwortungs-, Ingenieurbereitschaft oder Hintergrundbereitschaft
- » Definition und Zweck der Rufbereitschaft/Verantwortungsbereitschaft
- » Durchführung bzw. Ablauf der Rufbereitschaft

- » Rufbereitschaftspläne / Verantwortungsbereitschaftspläne
- » Umfang der Rufbereitschaft/Rufbereitschaftszeiten
- » Ruhezeiten
- » Abgeltung der Rufbereitschaften
- » übersichtliche Ablaufpläne / Steckbriefe für verschiedene relevante Notfälle, mit Maßnahmen zur Bewältigung des jeweiligen Notfalls, um Schäden von Menschen, Umwelt und Betrieb abzuhalten
- » aktualisierte Pläne mit Notfallrufnummern und Alarmrufnummern mit den Ansprechpartnern / Einheiten

Gerne unterstützen wir Ihre Kommune bei der Erarbeitung von Konzepten und Lösungen für Ihre Bereitschaftsdienste, Notfall- und Alarmpläne.

Ihre Ansprechpartnerin und Ihr Ansprechpartner bei der Kommunal Agentur NRW:

Cornelia Löbhard-Mann, Tel.: 0211/430 77 123,
E-Mail: loebhard-mann@KommunalAgentur.NRW

Wolfgang Pesch, Tel.: 0211/430 77 238,
E-Mail: pesch@KommunalAgentur.NRW

Über 100 Kommunen nutzen die Vorteile Das Fachnetzwerk Fördermittelakquise

Das Fachnetzwerk Fördermittelakquise (FNF) der Kommunal Agentur NRW empfiehlt seinen Mitgliedskommunen aus einem riesigen Angebot das passende Förderprogramm zum jeweiligen kommunalen Vorhaben. Damit werden den Kommunen zusätzliche Finanzquellen erschlossen, die die Haushalte entlasten und die Zukunftsfähigkeit der Städte und Gemeinden in NRW stärken.

Eine Bilanz

Nur wenige Monate nach der Gründung im Jahr 2019 hat das FNF heute bereits über 100 Mitgliedskommunen. Aus den Anfragen wird deutlich, wie unterschiedlich die einzelnen Kommunen über Förderprogramme informiert sind und welch großen Bera-

tungsbedarf es gibt. Zwei typische Anfragen: „Wir wollen im Sommer die neue Tribüne des örtlichen Fußballvereins einweihen, wo bekommen wir Fördermittel für eine Tribüne?“ „Wir haben die Bauleistungen für die Schulsanierung ausgeschrieben, wo können wir Fördermittel bekommen?“





Eine Strategie vereinfacht die Akquisition

Fördermittel werden überwiegend strategisch akquiriert und sind nur selten schnell verfügbar. Daher ist eine mindestens mittelfristige Haushalts- und Investitionsplanung wichtig, wie auch eine priorisierte Maßnahmenplanung. So wirken sich beispielsweise vorausschauend geplante energetische Sanierungen auch positiv aus bei den Aufstockungen der Kommunalrichtlinie und den Ankündigungen zu pauschalen Konjunkturlösungen. Auch hier unterstützt das FNF mit seinen Dienstleistungen dabei, die Mittelakquisition zu vereinfachen. Ein Angebot, das von den Mitgliedskommunen gerne genutzt wird.

Unterstützung bei geplanten Investitionen

Typisch für die Unterstützung bei geplanten Investitionen ist die Sportstättenförderung. Denn hier gibt es direkte förderfähige Maßnahmen durch Bundes- und Landesprogramme und indirekte Förderoptionen für Einzelgewerke (z. B. Belüftungs- oder Beleuchtungsanlagen durch die Kommunalrichtlinie). Die Berater des FNF prüfen für ihre Mitgliedskommunen Projektbeschreibungen und helfen auch bei der Formulierung von Anträgen.

Verstärkte Anfragen in der Corona-Pandemie

Seit die Corona-Pandemie überall die Kommunen vor ungekannten Herausforderungen gestellt hat, gibt es verstärkt Anfragen beim FNF zu Förderhilfen. Dabei geht es um konkrete Hilfen für Unternehmen, aber auch um den Wunsch, schnell und investiv zu handeln, um dem örtlichen Einzelhandel und der regionalen Wirtschaft zu helfen.

Personalqualifikation und Sachstände kommunal sehr unterschiedlich

Die in Aussicht gestellten Milliarden für den Kohleausstieg haben die betroffenen Kommunen in Aufbruchsstimmung versetzt, gleichzeitig aber auch verunsichert. Würden sie dazu in der Lage sein, ihre Interessen eigenständig zu vertreten und durchzusetzen? Das FNF entschied sich zu konkreter Unterstützung und Interessenvertretung über einen Mitarbeiter aus der Region für die Region. Dieser Experte steht im Kontakt mit der Geschäftsführung der Zukunftsagentur Rheinisches Revier GmbH und wird sich bis Jahresende bei den Netzwerkkommunen vorstellen.



Ihr Ansprechpartner für das Fachnetzwerk Fördermittelakquise bei der Kommunal Agentur NRW:

Christian Scheffs, Tel.: 0211/430 77 184,
E-Mail: scheffs@KommunalAgentur.NRW

Normen für die Anpassung an den Klimawandel

Erste Ergebnisse aus dem DIN-Arbeitskreis

Die Normierung von Produkten und Prozessen ist ein dauerhafter Vorgang. Industrienormen sind unerlässlich für die Beschaffung, die Produktion und die Alltagstauglichkeit von Gütern und Dienstleistungen. Auch für die Anpassung an den Klimawandel und die Vermeidung von Treibhausgasen wird es immer mehr Normen geben. Bereits seit dem Jahr 2012 beschäftigt sich ein Arbeitskreis des DIN in Berlin mit dem Thema Klimafolgenanpassung und Normierung.

Zum Arbeitskreis, der sich mehrmals pro Jahr trifft und sich mit aktuellen Fragen zum Themenkomplex befasst, gehört auch ein Experte der Kommunal Agentur NRW. Die Arbeitsgruppe bildet eine Schnittstelle zu anderen nationalen und internationalen Arbeitsgruppen, um die Folgen des Klimawandels in die Entscheidungs- und Entwicklungsprozesse mit aufzunehmen.

Ein wesentliches Ziel des Arbeitskreises war die Sensibilisierung und Beratung anderer Normungsgruppen. Dafür wurden interessierte Persönlichkeiten aus Industrie, Infrastruktur und Verbänden zusammengebracht. Außerdem wurde eine Arbeitshilfe für die Normung entwickelt, die nun als Vornorm erschienen ist: Die DIN SPEC 35220 beschäftigt sich mit der „Anpassung an den Klimawandel – Umgang mit Unsicherheiten im Kontext von Projektionen“. Sie hilft nun anderen Normungsausschüssen bei deren Tätigkeiten.

Die DIN SPEC 35220 erläutert Grundlagen zur Thematik, stellt Bezüge zu anderen Normierungsgebieten her und zeigt auf, wie mit den prognostizierten Unsicherheiten in der Klimaprojektion umgegangen werden kann. Ergänzend zur Vornorm wurde das „DIN SPEC 35220 Beiblatt 1 (2018-08)“ entwickelt. Darin geht es um den „sommerlichen Wärmeschutz im Gebäude als ein praktisches Beispiel der Vulnerabilitätsbewertung bei einer angenommenen Temperaturerhöhung von 2K mit ersten Vorschlägen für Anpassungsmaßnahmen“.

Die Berücksichtigung des Klimawandels in der Normierung wird auch auf der europäischen Ebene diskutiert. Hier vor allem durch das Europäische Komitee für Normung (CEN – Comité Européen de Normalisation). Der Arbeitskreis des DIN mit der Kommunal Agentur NRW tauscht sich mit dem CEN kontinuierlich aus.



Ihr Ansprechpartner:

Simon Knur, Tel.: 0211/430 77 272,

E-Mail: knur@KommunalAgentur.NRW

Veranstaltungstermine der Kommunal Agentur NRW 2020 / 2021

Effizientes Nachtragsmanagement bei öffentlichen Bauvorhaben

In dem Praxisseminar sollen anhand vieler Beispiele die Grundzüge eines effizienten Nachtragsmanagements auf Auftraggeberseite vermittelt werden.

3. November 2020 in Essen

Kosten: 350,- € netto zzgl. USt.

Technische Maßnahmen für Abwasseranlagen in Überschwemmungsgebieten

Seminar im Netzwerk Hochwasser- und Überflutungsschutz

10. November 2020 in Dortmund

kostenfrei für Mitglieder im Netzwerk Hochwasser- und Überflutungsschutz der Kommunal Agentur NRW,

Kosten für Nichtmitglieder: 350,- € netto zzgl. USt.

12. Erfahrungsaustausch Bau- und Betriebshöfe

Erfahrungsaustausch zu aktuellen Themen, u.a. wird es um die Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners gehen.

Erfahrungsaustausch in Westfalen

10. November 2020 in Rhede

Erfahrungsaustausch Rheinland

19. November 2020 in Emmerich am Rhein

Kosten: 70,- € netto zzgl. USt.

Bedrohung und Gewalt in Verwaltungen – Schutz durch präventive Maßnahmen

In öffentlichen Verwaltungen kommt es bei Bürgerkontakten sowohl im Innendienst als auch bei Außendiensttätigkeiten zunehmend zu Bedrohungen und Übergriffen. Das Praxisseminar erörtert den Umgang mit dieser Problematik.

19. November 2020 in Dortmund

Kosten: 350,- € netto zzgl. USt.



Open-Source-Geoinformationssystem (GIS) – Teil 4, 5, 6

Online-Seminarreihe im Netzwerk Hochwasser- und Überflutungsschutz

Die Veranstaltungen finden via Zoom statt.

Teil 4: 20. November 2020

Teil 5: 27. November 2020

Teil 6: 4. Dezember 2020

kostenfrei für Mitglieder im Netzwerk Hochwasser- und Überflutungsschutz der Kommunal Agentur NRW

Erfahrungsaustausch der kommunalen Gewässerschutzbeauftragten

Erfahrungsaustausch zu aktuellen Fragen und Themen

1. Dezember 2020 in Remscheid

kostenfrei für Kommunen mit Beratungsvereinbarung zur Abwasserbeseitigung

ohne Beratungsvereinbarung 100,- € netto zzgl. USt.

Veranstaltungen in Planung



Vergaberecht für Einsteiger

Das Seminar richtet sich an kommunale Mitarbeitende, die sich bisher wenig oder noch gar nicht mit dem Vergaberecht beschäftigt haben, und legt den Schwerpunkt auf nationale Verfahren. Herbst 2020 o.O.

Kosten: 350,- € netto zzgl. USt.

Vergaberecht Vertiefung

Ausschreibung von Planungsleistungen

November 2020 o.O.

Kosten: 350,- € netto zzgl. USt.

Tagung: Krisenmanagement ist Chefsache

Ende Januar, zwei Veranstaltungen 2021 o.O.

Kosten: 350,- € netto zzgl. USt.

Seminare zum Thema kommunale Beschaffung mit Beteiligung der Kommunal Agentur NRW

Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen, Massong GmbH

Brandschutz, Rettungswesen, Sicherheit

Veranstaltung geplant Herbst 2020 in Frankenthal

Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen, Schmitt GmbH

Veranstaltung noch in der Abstimmung, in Neuwied

Ausschreibung und Vergabe von Schülerspezialverkehr

Das Seminar befasst sich mit der Struktur und den Grundsätzen von nationalen und EU-weiten Vergabeverfahren.

27. Oktober 2020 in Münster,

Studieninstitut Münster, Anmeldung und weitere Informationen über Studieninstitut Münster: www.stiwl.de

Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen

Mit unserem Seminar möchten wir Ihnen das Handwerkszeug geben, Ausschreibungen wettbewerbskonform, rechtssicher und transparent durchzuführen.

3. November 2020 in Wuppertal,

Anmeldung und weitere Informationen über den Verband der Feuerwehren NRW: www.vdf-nrw.de





Termine 2021

Save the Date! Jahrestagung Interkommunales.NRW 2021

voraussichtlich am 25. Februar 2021 in Münster

Erfahrungsaustausch Gebäudereinigung

Der thematische Schwerpunkt wird auf den Grundsätzen für Vergabe und Abrechnung in der Gebäudereinigung liegen.

2. März 2021 in Paderborn

Kosten: 70,- € netto zzgl. USt.

14. Datenschutzkongress in NRW

Kongress in der Reihe: Praxisgerechter Datenschutz in Kommunalverwaltungen; Vorträge zu rechtlichen, technischen und organisatorischen Fragestellungen des Datenschutzes unter der Schirmherrschaft des StGB NRW

16. März 2021 in Duisburg

Kosten: 350,- € netto zzgl. USt.

Haftungsrechtliche Organisation einer Verwaltung

4. März 2021 in Münster

25. Mai 2021 in Düsseldorf

Kosten: 350,- € netto zzgl. USt.

MANAGER.KommunalDigital.NRW

Im zweitägigen Seminar werden gemeinsam mit kommunalen Partnern Digitalmanager/-innen ausgebildet.

24./25. März 2021 in Soest

Kosten: 350,- € netto zzgl. USt.

Ausschreibung und Vergabe von Verpflegungsleistungen in Schulen/Kitas

23. März 2021 in Münster,

Studieninstitut Münster, Anmeldung und weitere Informationen über Studieninstitut Münster: www.stiwl.de

Weitere Informationen über unsere Homepage:
www.KommunalAgentur.NRW/aktuelles-termine/termine

Oder wenden Sie sich direkt an unsere Ansprechpartnerinnen für die Veranstaltungsorganisation:

Claudia Dumsch, Tel.: 0211/430 77 250,
E-Mail: dumsch@KommunalAgentur.NRW

Jacqueline Floer, Tel.: 0211/430 77 161,
E-Mail: floer@KommunalAgentur.NRW

Für Ihre Kommune unser ganzes Know-how

- Abfallentsorgung
- Abwasserentsorgung
- Arbeits- & Gesundheitsschutz
- Brandschutz & Rettungsdienste
- IT/Software
- Finanzierung kommunaler Leistungen
- Gewässer
- Hochwasser & Überflutungsschutz
- Klimaschutz & Klimaanpassung
- Kommunale Bauprojekte
- Kommunale Beschaffung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Organisation und Personal
- Unterhaltung kommunaler Anlagen
- Verträge, Konzessionen

Profitieren Sie von unserem Team

Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bei der Kommunal Agentur NRW finden Sie unter:
www.KommunalAgentur.NRW/die-agentur/team